
Haushaltssatzung des Amtes Amt Stralendorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. i.V.m. §144 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 25.01.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.074.900 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.419.700 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-344.800 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-344.800 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	344.800 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	2.913.400 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	3.029.900 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-116.500 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	922.500 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.419.400 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-496.900 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	760.800 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	147.400 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	613.400 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 200.000,00€

§ 5 Schulumlage

Die Schulumlage für das Gymnasiale Schulzentrum "Felix Stülfried" Stralendorf, Verbundene Regionale Schule und Gymnasium mit Grundschule, wird gem. §146 KV M-V auf 1.200,32 € je Schüler festgesetzt.

§ 6 Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 15,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 36,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital ¹⁾

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	3.699.477,56 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	3.699.477,56 €
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	3.354.677,56 €

§ 9 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVODoppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
3. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg-Vorpommern erklärt.
4. Aufwendungen für den Personalrat sind nicht mit geplanten Aufwendungen im Teilhaushalt deckungsfähig.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.
6. Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen zu zweckgebundenen Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes nach § 14 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg- Vorpommern.
7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
8. Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus durchlaufenden Geldern berechtigen zu zweckgebunden Mehrauszahlungen aus durchlaufenden Geldern nach § 13 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg- Vorpommern.
9. Die Entscheidung über die günstigste Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Fachdienstleiter II oder sein Stellvertreter des Amtes Stralendorf.
10. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V außer den nicht zahlungswirksamen Aufwendungen ist ein Betrag von mehr als 200.000,00 €.
11. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KV M-V ist ein Betrag von mehr als 50.000,00 €.

Stralendorf, den 25.01.2016



Bosselmann
Amtsvorsteher



1) Auskünfte zum Stand des Eigenkapitals können derzeit aufgrund fehlender Jahresabschlüsse ab 2013 noch nicht abschließend erteilt werden.

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.01.2016 angezeigt worden. Sie enthält keine Genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt im Amt Stralendorf mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 09.02.2016 bis 23.02.2016

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zimmer 205 aus.



Bosselmann
Amtsvorsteher

